

99036048001000

Kraftfahrzeug umschreiben / Bremerhaven

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000246953/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036048001000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug umschreiben / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug umschreiben / Bremerhaven
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmelden, Auto umschreiben, Brhv, Kfz anmelden, Kfz ummelden, Ummelden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.03.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_15.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html
Teaser	Wenn Sie ein Fahrzeug gekauft haben, das bereits in Deutschland zugelassen war, müssen Sie es unverzüglich umschreiben lassen, also auf Ihren Namen anmelden.
Volltext	Wenn ein zugelassenes Fahrzeug erworben wurde, muss unverzüglich eine Umschreibung auf den Namen des neuen Halter bei der Kfz-Zulassungsbehörde am Hauptwohnsitz des neuen Halters beantragt werden. Der Antrag kann persönlich gestellt werden. Es kann auch ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht beauftragt werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Zulassung auf Firmen <p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie) \- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt <ul style="list-style-type: none"> • bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht <p>zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat) • Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) • Zulassungsbescheinigung Teil II (früher:

Modul

Sachverhalt

Fahrzeugbrief)

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten, so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen.

Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender.

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- ggf. Reservierungsbestätigung für das Wunschkennzeichen
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung

z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- auswärtige Kennzeichenschilder

bei zugelassenen Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Bremen oder in Bremerhaven bei einer dortigen Zulassung zugelassen sind.

- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht

Vom Vollmachtgeber ausgefülltes und unterschriebenes Sepa-Lastschriftmandat.

Voraussetzungen

1. ****Keine rückständigen Gebühren und Auslagen**** aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen. Bei Zahlungsrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden. Eine Klärung der Zahlungsrückstände ist nur beim Bürgerbüro Nord im Stadthaus 5 möglich.
2. ****Keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände**** (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge). Die Überprüfung der Kraftfahrzeugsteuerkonten erfolgt durch die Zulassungsstelle im Rahmen der Bearbeitung des Zulassungsantrags. Bei bestehenden Steuerrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden. Die Höhe der Steuerrückstände erfahren Sie beim Zollamt Bremerhaven, Telefon 0471 9842-0.
3. ****Schriftliche Einzugsermächtigung**** zum Einzug

Modul	Sachverhalt
	der Kfz-Steuer
Kosten	<p>Gebühr: 26,80€ Halterwechsel bei einem Fahrzeug im Zulassungsbezirk Bremerhaven Gebühr: 29,70€ Halterwechsel bei einem Fahrzeug aus einem anderen Zulassungsbezirk Anlassbezogene Erhöhungen, z. B. bei Wunschkennzeichen oder der Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere sind möglich.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Wunschkennzeichen gewünscht wird, kann Reservierung, schon vor der Neuzulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Onlinedienst über das Internet erfolgen. • Durch die Zulassung des Fahrzeuges auf den neuen Fahrzeughalter wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt. Möglicherweise wird auch die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) notwendig. • Bei einem Halterwechsel innerhalb Bremerhavens können die bisherigen Kennzeichen auch weiterhin genutzt werden. In einem solchen Fall behält auch eine bereits existierende Feinstaubplakette ihre Gültigkeit. • War das Gebrauchtfahrzeug zuletzt in einem andern Zulassungsbezirk angemeldet, werden neue Kennzeichen und gegebenenfalls eine neue Feinstaubplakette benötigt. • Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert. <p>Zur Vermeidung längerer Wartezeiten können telefonisch Termine unter folgenden Rufnummern vereinbart werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bremerhaven: (0471) 590-3470 oder 3480 oder

Modul

Sachverhalt

über Online über:
<https://www.bremerhaven.de/buergerservice/aemter-einrichtungen/stadtverwaltung/buerger-und-ordnungsaamt/online-terminbuchung.55483.html>

****Hinweis:****

Der Händlerschalter befindet sich beim Bürgerbüro Nord im Stadthaus 5.

Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern bei den Schilderherstellern zu entrichten.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

- Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist eine schriftliche Einzugsermächtigung für die Zollverwaltung zum Einzug der Kfz-Steuer.
- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung:
 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen unter 0421 3897-0.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Bremerhaven.de, Bremerhaven.de